



## Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 67/2019 (16. Dezember 2019)

### Hausordnung

vom 16. Dezember 2019

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, für alle Gebäude und alle angemieteten Flächen. Die Hausordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes sowie der Sicherheit an der Hochschule. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Hochschule verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler in ständiger Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie den nachbenannten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind neben dem Schließdienst folgende Hochschulmitglieder:
  1. im Fall der Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers deren jeweilige ständige Vertreterinnen oder Vertreter,
  2. alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
  3. die Leitungen der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  4. die Leitung und die stellvertretende Leitung des Technischen Dienstes sowie weitere durch die Rektorin oder den Rektor hierzu ermächtigte Mitarbeitende des Technischen Dienstes wie die Mitarbeiter\*innen des Hausdienstes/Pforte.
  5. die Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zu-gewiesen sind sowie
  6. Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien.
  7. weitere durch die Rektorin oder den Rektor ermächtigte Personen.
- (4) Die von der Rektorin oder dem Rektor und deren/dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

#### § 3 Hausordnungspflichten

- (1) Die Mitglieder und Benutzer der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann. Sie haben die Ordnung in der Hochschule und in ihren Veranstaltungen zu wahren.
- (2) Alle Nutzerinnen und Nutzer des Geländes sowie der Gebäude der Pädagogischen Hochschule haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und der Hochschulbetrieb nicht gestört wird.
- (3) Die allgemeinen Vorschriften des Brand-, Unfall und Ordnungsrechts insbesondere auch der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten.
- (4) Mängel, das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind einen Unfall herbeizuführen, sind zu beseitigen und/oder dem Technischen Dienst zu melden.
- (5) Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (6) Auf eine energieeffiziente und sachdienliche Nutzung der Räume ist zu achten, dies betrifft insbesondere das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster, das Trennen elektrischer Geräte, wie z. B. Wasserkocher und Kaffeemaschinen vom Stromnetz und das Verschließen der Räume nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. nach Dienstende sowie ein sachgemäßes Lüftungsverhalten. Fenster sind bei heftigem Regen, Schneefall und Sturm geschlossen zu halten.
- (7) Zur Ordnung in der Hochschule gehört auch:
  1. dass Räume zu anderen als hochschuleigenen Zwecken nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors benutzt werden dürfen;
  2. dass Einrichtungsgegenstände nur nach Benachrichtigung des Hausdienstes (Hausmeister\*innen) aus Hörsälen, Seminar- Übungsräumen, Werkstätten, studentischen Arbeitsbereichen oder Musikzimmern entfernt werden dürfen;
  3. dass in der Hochschule und in überdachten Eingangsbereichen nicht geraucht werden darf;
  4. dass Tiere ohne Erlaubnis der Rektorin oder des Rektors in Gebäuden nicht mitgeführt werden dürfen; auf dem Gelände sind Tiere anzuleinen.
  5. dass Anschlagtafeln für andere Mitteilungen als Mitteilungen der Hochschule und der von der Hochschule genehmigten studentischen Gemeinschaften oder im Übrigen ohne Erlaubnis des Rektors nicht benützt werden dürfen;
  6. dass Autos, Motor- oder Fahrräder nur an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden dürfen;

7. dass den Weisungen der Betriebsingenieure, der Hausmeister und des technischen Personals in Angelegenheiten ihres Dienstbereichs nachgekommen wird;
8. dass das Benutzen von Rollern, Skateboards u. ä. Fahrzeugen in den Räumen und auf den Fluren der Gebäude nicht gestattet ist.

#### § 4 Haftung

- (1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes und der Hochschulgebäude anerkannt.

#### § 5 Hausordnungsverstöße

- (1) Ein Hausordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Mitglied oder Benutzer der Hochschule schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) eine Lehrveranstaltung, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder Gremien, die sonstige Verwaltung, den Hochschulbetrieb im übrigen oder den allgemeinen Verkehr auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Hochschule stört oder behindert, indem das Mitglied oder der Benutzer der Hochschule rechtswidrig eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Haus- oder Landfriedensbruch, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung oder Bedrohung, Diebstahl, Sachbeschädigung oder über gemeingefährliche Delikte mit Strafe bedrohte Handlung begeht.
- (2) Ein Hausordnungsverstoß liegt nicht vor, wenn Mitglieder oder Benutzer der Hochschule, die nach ihren Studienzielen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung berechtigt sind, in den Grenzen, die sich aus der Freiheit der Lehre der dazu Befugten und Verpflichteten, sowie aus der Freiheit des Studiums aller Studierenden ergeben, mit rechtlich erlaubten Mitteln an einer Erörterung zu Beginn eines Semesters oder zu einem anderen vereinbarten Termin über Inhalte und Methoden einer Lehrveranstaltung teilnehmen oder eine solche Erörterung herbeizuführen versuchen.

#### § 6 Hausordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder oder Benutzer der Hochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, Hausordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie einen Hausordnungsverstoß begangen haben.
- (2) Hausordnungsmaßnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, die beeinträchtigte Funktionsfähigkeit der Hochschule wiederherzustellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- (3) Hausordnungsmaßnahmen sind:
  1. Abmahnung des hausordnungswidrigen Verhaltens und/oder Androhung einer der Maßnahmen nach Nr. 2 bis Nr. 4;
  2. befristete Versagung der Teilnahme an bestimmten Lehr- oder Forschungsveranstaltungen und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Hochschule;
  3. befristete Versagung der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien und befristetes Verbot der Benutzung der entsprechenden Einrichtungen der Hochschule;

4. befristetes Verbot der Benutzung sämtlicher Räume und Einrichtungen der Hochschule längstens bis zum Ende des Semesters, wenn Ausmaß und Intensität der Störung erkennen lassen, dass weitere erhebliche Störungen zu befürchten sind.

#### § 7 Vorläufige Hausordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschule kann die Rektorin oder der Rektor als Träger des Hausrechts nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 Abs. 3 Maßnahmen androhen oder vorläufig anordnen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat sofort den Senat über die vorläufige Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Der Senat hat unverzüglich zu entscheiden, ob die vorläufige Maßnahme aufrechterhalten wird oder ob eine andere Maßnahme gemäß § 6 Abs. 3 getroffen werden soll. Mit der Entscheidung des Senats verliert die vorläufige Maßnahme der Rektorin oder des Rektors ihre Wirksamkeit.

#### § 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Werden der Rektorin oder dem Rektor Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstosses begründen, so hat sie/ er den Sachverhalt zu ermitteln und dabei die belastenden und die übrigen für die Anordnung einer Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann ergänzende Ermittlungen anstellen.
- (3) Der Senat entscheidet über die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 6 Abs. 3 unabhängig davon, ob die Rektorin/der Rektor eine Hausordnungsmaßnahme angedroht oder vorläufig angeordnet hat oder nicht.
- (4) Vor Erlass einer Hausordnungsmaßnahme ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Über jede vorläufige oder andere Hausordnungsmaßnahme hat die Rektorin/der Rektor die Rechtsaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule in Kraft.

Ludwigsburg, den 16. Dezember 2019

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor